

Richtlinie der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die geeignete Qualifizierung im Bürgerfunk gem. § 72 Abs. 2 LMG NRW vom 02.07.2002 (GV. NRW. S. 334), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen – 12. Rundfunkänderungsgesetz – vom 05.06.2007 (GV. NRW. S. 192) und § 2 Abs. 6 der Nutzungssatzung Hörfunk vom 10. August 2007 (GV.NRW. S.325)

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Zugang zum Bürgerfunk im lokalen Hörfunk setzt für die Mitglieder einer Gruppe, die Beiträge im Bürgerfunk im lokalen Hörfunk senden wollen, den Nachweis der geeigneten Qualifizierung voraus.
- (2) Der Nachweis der geeigneten Qualifizierung ist gegenüber der Veranstaltergemeinschaft mit der Sendeanmeldung, jedoch spätestens mit der Abgabe des zur Sendung angemeldeten Beitrages, in der Regel drei Tage vor dem Termin der Ausstrahlung, vorzulegen.
- (3) Der Nachweis der geeigneten Qualifizierung wird durch die Vorlage eines Zertifikats erbracht.
- (4) Das Zertifikat enthält folgende Angaben:
 - Name und Vorname des Nutzers bzw. der Nutzerin
 - Geburtsdatum,
 - Datum der Ausstellung,
 - Dauer der Gültigkeit,
 - Unterschrift und Stempel der Zertifizierungsstelle.
- (5) Das Zertifikat ist personengebunden und nicht übertragbar.

§ 2 Zertifizierungsstelle

- (1) Die LfM ist die Zertifizierungsstelle für die Erteilung des Nachweises der geeigneten Qualifizierung.
- (2) Sie kann Dritte mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe bzw. eines Teils der Aufgaben im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens, wie zum Beispiel die Durchführung der entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen, beauftragen und kann Dritte bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben fördern.

§ 3 Erwerb des Nachweises der geeigneten Qualifizierung

- (1) Die geeignete Qualifizierung erfordert die erfolgreiche Teilnahme an einer von der LfM anerkannten Qualifizierungsmaßnahme.

- (2) Mit der Qualifizierungsmaßnahme soll bewirkt werden, dass die Mitglieder der Gruppen in der Lage sind, rechtliche und journalistische Anforderungen an Sendebiträge unbeschadet der Verantwortlichkeit der Veranstaltergemeinschaft zu beachten und umzusetzen.
- (3) Eine Person hat erfolgreich an einer anerkannten Qualifizierungsmaßnahme teilgenommen, wenn sie nachweist, dass sie die rechtlichen und journalistischen Anforderungen an Sendebiträge unbeschadet der Verantwortlichkeit der Veranstaltergemeinschaft beachten und umzusetzen kann. Sie muss
- Verantwortung dafür tragen können, dass ihr Beitrag nicht gegen geltendes Recht verstößt,
 - die für die Herstellung und Verbreitung des Beitrages erforderlichen Rechte beachten,
 - die qualitativen Anforderungen der Hörgewohnheiten von Hörfunkrezipienten einschätzen können,
 - die Grundsätze der radiophonen und hörengerechten Hörfunkpraxis kennen.
- (4) Es werden unterschiedliche Qualifizierungsmaßnahmen angeboten, die die Vorkenntnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer berücksichtigen.
- (5) Sollte eine Person den erforderlichen Nachweis nicht durch Teilnahme an einer geeigneten Qualifizierungsmaßnahme erbringen können, so kann dies in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen eines Einzelgesprächs erfolgen. Die LfM entscheidet über den Antrag, der von der jeweiligen Person gestellt wird.

§ 4 Anerkannte Qualifizierungsmaßnahmen

- (1) Die LfM erkennt Qualifizierungsmaßnahmen an, in denen Personen den geforderten Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erwerben können.
- (2) Im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme können von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Kompetenzen erworben werden, die die Basis für das selbständige Planen, Durchführen und Bewerten übertragener bzw. selbst gewählter Arbeiten und Aufgaben sowie die Reflexion des eigenen Handelns bei einer Radioproduktion für den Bürgerfunk im lokalen Hörfunk darstellen.
- (3) Eine Qualifizierungsmaßnahme wird durch die LfM anerkannt, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:
- der Anbieter der Qualifizierungsmaßnahme muss die organisatorischen und inhaltlichen Anforderungen erfüllen, die für die Durchführung erforderlich sind,

- der Anbieter muss das von der LfM anerkannte Curriculum für Zertifizierungskurse umsetzen,
 - der Anbieter muss von der LfM anerkannte Medientrainer und Medientrainerinnen, die befugt sind, die erfolgreiche Teilnahme an dieser Qualifizierungsmaßnahme zu bestätigen, mit der Durchführung der Maßnahme verantwortlich betrauen.
- (4) Der Nachweis der unter Absatz 3 genannten Voraussetzungen muss von dem Anbieter bei der Beantragung der Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme erbracht werden.
 - (5) Die Anerkennung der Maßnahme muss vor Durchführungsbeginn erfolgen.
 - (6) Das Einzelgespräch in begründeten Ausnahmefällen gem. § 3 Abs. 5 kann nur durch einen von der LfM anerkannten Medientrainer durchgeführt werden, der befugt ist, die erfolgreiche Teilnahme an einer geeigneten Qualifizierungsmaßnahme zu bestätigen. Die über die Förderung der LfM hinausgehenden Kosten, die im Rahmen dieses Einzelgesprächs entstehen, sind vom Antragsteller selbst zu tragen. Der Antragsteller kann den Medientrainer bzw. die Medientrainerin selbst bestimmen. Die Namen der von der LfM anerkannten Medientrainer werden von der LfM bekannt gegeben.

§ 5 Verfahren der Zertifikatsvergabe

- (1) Die Teilnehmer der Qualifizierungsmaßnahme erhalten vom Medientrainer bzw. von der Medientrainerin nach erfolgreicher Teilnahme im Anschluss an das Seminar eine vorläufige Bescheinigung. Diese gilt ebenfalls bei der Sendeanmeldung als Nachweis gegenüber der Veranstaltergemeinschaft.
- (2) Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die nicht erfolgreich teilgenommen haben, erhalten spätestens sieben Werktagen nach der Qualifizierungsmaßnahme eine Erläuterung der Gründe und eine Empfehlung.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Teilnehmer und dem Medientrainer sowie in Zweifelsfällen entscheidet die LfM.
- (4) Die Beteiligten sind verpflichtet, der LfM unverzüglich alle für die Entscheidung erforderlichen Angaben, insbesondere die Begründung des Medientrainers, zukommen zu lassen.
- (5) Der Medientrainer teilt der LfM innerhalb von sieben Werktagen nach der Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme die Teilnehmer mit, die erfolgreich teilgenommen haben. Die Zertifizierungsstelle stellt das Zertifikat aus und leitet es dem Teilnehmer zu.
- (6) Die im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens vom Medientrainer, dem Anbieter der Qualifizierungsmaßnahme und der Zertifizierungsstelle erfassten Daten

dürfen von diesen ausschließlich zu diesem Zweck verwendet werden und unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes.

- (7) Mit der Anmeldung und Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme stimmt der Teilnehmer dieser Verwendung zu. Er ist darüber ausreichend zu informieren.

§ 6 Gültigkeit

- (1) Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von einem Jahr.
- (2) Es kann erstmalig um ein Jahr verlängert werden durch die erfolgreiche Teilnahme an einer weiteren geeigneten Qualifizierungsmaßnahme, die die Vorkenntnisse der Teilnehmer und Teilnehmerinnen besonders berücksichtigt.
- (3) Darüber hinaus wird das Zertifikat jeweils für 24 Monate nach erfolgreicher Teilnahme an einer weiteren geeigneten Qualifizierungsmaßnahme verlängert.
- (4) Sollte die Zertifikatsurkunde verloren gehen, so muss die Person eine Zweitausstellung bei der Zertifizierungsstelle beantragen.

§ 7 Medientrainer und Medientrainerinnen

- (1) Die LfM erkennt die Medientrainer und Medientrainerinnen, die befugt sind, die erfolgreiche Teilnahme an einer geeigneten Qualifizierungsmaßnahme zu bestätigen und diese selbst durchzuführen, an.
- (2) Die Anerkennung setzt die Teilnahme an einem Lehrgang voraus.
- (3) Die Zulassung zum Lehrgang erfolgt über ein Bewerbungsverfahren.
- (4) Die LfM kann Dritte mit der Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens beauftragen und kann Dritte bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben fördern.
- (5) Die LfM kann Dritte mit der Durchführung der Lehrgänge zur Ausbildung der Medientrainer beauftragen und kann Dritte bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben fördern.
- (6) Der Anbieter dieser Ausbildungslehrgänge muss
- die organisatorischen, personellen und inhaltliche Anforderungen erfüllen, die für die Durchführung erforderlich sind und
 - muss das von der LfM festgesetzte Curriculum für diese Lehrgänge umsetzen.
- (7) Die Anerkennung als Medientrainer und Medientrainerinnen, die befugt sind, die erfolgreiche Teilnahme an einer geeigneten Qualifizierungsmaßnahme zu bestätigen und diese selbst durchzuführen, ist auf ein Jahr befristet. Der Medientrainer bzw. die Medientrainerin ist verpflichtet, innerhalb dieses Jahres an

mindestens einer Fortbildungsveranstaltung der LfM teilzunehmen, die für die Verlängerung der Anerkennung als Medientrainer angeboten wird.

§ 8 Aufgaben der Veranstaltergemeinschaft

- (1) Der Nachweis der geeigneten Qualifizierung wird durch die Veranstaltergemeinschaft vor der Ausstrahlung des Beitrages geprüft und auf der Sendeanmeldung vermerkt.
- (2) Bestehen Zweifel an der Gültigkeit des Zertifikats, so kann sich die Veranstaltergemeinschaft bei der Zertifizierungsstelle die Richtigkeit bestätigen lassen. Die Zertifizierungsstelle erteilt die Auskunft innerhalb einer Frist von zwei Wochen.
- (3) Es besteht kein Anspruch von Seiten der Gruppen, ihrer Mitglieder und der Veranstaltergemeinschaft, dass die Auskunft der Zertifizierungsstelle vor dem beabsichtigten Sendetermin des Beitrags erfolgt.

§ 9 Bekanntgabe

- (1) Die LfM veröffentlicht in geeigneter Weise auf ihrer Internetseite die Bewerbungsunterlagen und die Curricula für die in dieser Richtlinie genannten Qualifizierungsmaßnahmen und Lehrgänge.
- (2) Die Bekanntgabe der Qualifizierungsmaßnahmen und der Lehrgänge obliegt dem jeweiligen Anbieter.
- (3) Die LfM kann in geeigneter Weise auf ihrer Internetseite auf die Lehrgänge für die Ausbildung zum Medientrainer hinweisen.

§ 10 Entscheidungsrecht der LfM

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die LfM.
- (2) Die Beteiligten sind verpflichtet, der LfM unverzüglich alle für die Entscheidung erforderlichen Angaben, insbesondere die Begründung des Medientrainers, zukommen zu lassen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.